

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

Wien, am 19. Oktober 2004

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
V/1-1004/Ka/Dau-150

Durchwahl:  
8582

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1995 geändert wird**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der vorliegende Entwurf stellt offensichtlich eine weitere Ergänzung zum Abgabenänderungsgesetz 2004 dar. Mit Rücksicht auf die damit verbundene kurze Begutachtungsfrist ist daher eine abschließende Erstellung einer umfassenden Stellungnahme nicht möglich und muss sich die Präsidentenkonferenz weitere Ergänzungen vorbehalten.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 2 Abs 4 Z 3:

Die Bestimmung für Mineralöl ausschließlich aus biogenen Stoffen berücksichtigt zu wenig die spezifische Situation im Bereich Bioethanol/Benzin: Neben der Beimischung von Bioethanol zu Benzin ist auch die Reinverwendung von Ethanol notwendig, um das Substitutionsziel von 5,75 % zu erreichen. Der Einsatz von 100 %igem Bioethanol ist im Gegensatz zu 100 %igem Biodiesel aus technischen Gründen (Kaltstartverhalten) nicht möglich; es müssen in der Praxis mindestens 15 % fossiles Benzin beigemischt werden. Die bisherige Z 3 des Abs 4 sollte daher lauten „durch alkoholische Gärung hergestellter Äthylalkohol der Unterposition 220710 00 auch wenn diesem fossiles Mineralöl bis zu einem Anteil von 15 % beigemischt ist.

Zu § 6 Z 6:

Die Präsidentenkonferenz weist darauf hin, dass durch die gänzliche Streichung von § 6 auch die Zif 6 entfällt, in der auf § 21 Abs. 1 Z 5 und Z 6 Bezug genommen wird. Es sollte sichergestellt bleiben, dass auch in Zukunft in jenen Fällen, in denen biogener Kraftstoff außerhalb eines Steuerlager fossilem Treibstoff beigemischt wird, keine Steuerschuld entsteht.

Zu § 7a Abs 1:

Der vorliegende Entwurf enthält an dieser Stelle eine Reduktion des Vergütungsbetrages für Agrardiesel von 0,204 auf 0,199 EUR/Liter. Begründet wird diese Reduktion damit, dass die Vergütungssätze wie bisher die Differenz zwischen dem Steuersatz für Gasöl und jenem für gekennzeichnetes Gasöl entsprechen sollen. Schon auf Grund des fehlenden zeitlichen Zusammenhanges (die Reduktion des Vergütungsbetrages tritt mit dem 1.1.2005 in Kraft, die Reduktion des Steuersatzes hingegen erst mit dem 1.10.2005) und des kürzlich beschlossenen Vergütungsbetrages von 0,204 EUR/Liter, von dem die Betroffenen eben erst informiert wurden, sollte für 2005 auch dieser höhere Betrag rückvergütet werden. Eine Reduktion auf 0,199 EUR/Liter sollte erst ab 2006 erfolgen, eine andere Vorgehensweise würde von den Betroffenen zu Recht als nicht nachvollziehbar empfunden werden.

Im übrigen weist die Präsidentenkonferenz darauf hin, dass auch betreffend Biogas noch Anpassungsbedarf im Mineralölsteuergesetz besteht:

Die schwedischen und schweizerischen Erfahrungen mit Biogas als Treibstoff zeigen, dass mit aufbereitetem, verdichtetem Biogas (= Erdgasqualität) eine sehr effektive und kurzfristig verfügbare weitgehend CO<sub>2</sub>-neutrale Treibstoffalternative zur Verfügung steht. Im Bundesland Salzburg ist das Tanken mit Erdgas bereits seit 2003 möglich, das Tankstellennetz soll zunehmend dichter werden. Biogas kann ohne Bedenken erdgasbetriebenen Fahrzeugen beigemischt werden. Um die Umstellung von Kraftfahrzeugparks in den Ballungsräumen (Autobusse, Taxis, gewerblicher kommunaler Zustellverkehr etc.) auf erdgas- bzw. biogasbetriebene Fahrzeuge zu fördern, ist eine Mineralölsteuerbefreiung für Biogas notwendig. Diese sollte unabhängig des Beimischungsgrades für den Anteil an Biogas gewährt werden, der Erdgas (als Treibstoff) beigemischt wird.

Der Präsident:  
gez.ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
Gez. Dipl.Ing. Astl